

Herr
Bastien Girod, Kommissionspräsident
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates UREK-N
c/o Bundesamt für Umwelt – BAFU
3003 Bern

16. Februar 2022

per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt generell die Stossrichtung dieses praktikablen, relevanten und ausgewogenen Teilentwurfs zur gesamtheitlichen Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Die wesentlichen Herausforderungen wurden angegangen und in angemessener Form in den Gesetzesartikeln berücksichtigt. Explizit begrünnen wir, dass subsidiäre Massnahmen priorisiert werden sollen, und dass die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gestärkt werden soll. Die Ressourcenschonung muss das Resultat eines Marktprozesses und eines funktionierenden Wettbewerbs sein. Diese sind über Anreize zu erreichen. Verbote und andere Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nicht nur eine übermässige Bevormundung des Endverbrauchers, sondern auch Ausdruck einer planwirtschaftlichen Haltung, die davon ausgeht, dass staatliches Handeln zu einem besseren Resultat führen wird.

Wann immer möglich ist für die weiteren Umsetzungen auf die Komptabilität mit internationalen Standards und regulatorischen Vorgaben zu achten. Explizit gilt es die

Entwicklungen in der EU mitzuberücksichtigen, um einen Swiss Finish zu verhindern. Hingegen lehnt metal.suisse ordnungspolitische Eingriffe ab, die zu einer Bevormundung des Endverbrauchers führt.

Gesamthaft ist die Teilrevision des USG wie von der UREK vorgeschlagen klar zu begrüssen.

Allgemeine Bemerkungen

metal.suisse würdigt die Teilrevision des USG durch die UREK und ihre Subkommission. Damit zeigt sie ein hohes Mass an Weitblick und Mut bei der Überprüfung bestehender Artikel und den Verbesserungsvorschlägen.

Besonders hervorzuheben ist die kritische Prüfung des staatlichen Monopols bei der Verwertung der Siedlungsabfälle (Art. 31b) sowie die konsequente Überführung der Kaskadennutzung von der stofflichen, zur stofflich-energetischen Verwertung (Art. 30d).

Hingegen lässt sich bei gewissen Artikeln (z.B. Art. 30d, Abs 2) aus staatspolitischer Optik fragen, ob diese nicht auf Verordnungsstufe geklärt werden sollen. Die Kommission hat nun folgerichtig erkannt, dass die Kompetenz hierfür beim Parlament liegen soll.

Position metal.suisse

Artikel	Empfehlung
Art. 10 h Abs. 2	<p>Minderheit unterstützen / Streichen</p> <p>Die Betreibung von Baumaterialbörsen oder sonstigen Plattformen ist nicht Sache der Verwaltung, sondern der Wirtschaft. Unternehmen der Bauwirtschaft sind bereits an Initiativen beteiligt oder sind daran interessiert, dies in Zukunft effizient und kostengünstig umzusetzen. Sinnvoll ist hingegen, wenn der Bund im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.</p>
Art. 10 h Abs. 4	<p>Mehrheit unterstützen / Beibehaltung</p> <p>Dieser Artikel verpflichtet Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Es ist sinnvoll, die Gesetzgebung kritisch auf ihre Zielerreichung zu hinterfragen.</p>
Art. 30a Bst. a	<p>Streichen</p> <p>Die gewählte Formulierung lässt zu viel Interpretationsspielraum bei der Anwendung auf Bauprodukte und -elemente.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristigkeit? Der Begriff kurzfristig ist im Bauen nicht geeignet, um eine Zeitspanne zu definieren. • Messbarkeit? Jedes Bauprojekt und somit jede Anwendung des Bauproduktes oder -elements sind individuell. Es gibt kein Standardbauprojekt wie es dies zum Beispiel in der Verpackung gibt.
Art. 30d Abs. 1	<p>Mehrheit unterstützen / Minderheit ablehnen</p> <p>Die Abfallhierarchie soll gestärkt werden. Damit soll eine optimale Nutzung der Rohstoffe sichergestellt werden. Die Bevorzugung der stofflichen Verwertung vor der energetischen ist deshalb sinnvoll. Eine weitere Kaskadennutzung vorzuschreiben, erachten wir jedoch als Überregulierung. Dies schränkt die Verwertungsnutzung und</p>

	Innovationsmöglichkeiten ein. Weitere Vorgaben sind ausserdem in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bereits geregelt.
Art. 30d Abs. 2	Streichen Es ist sinnvoller, die Konkretisierung auf Verordnungsstufe zu regeln.
Art. 30d Abs. 4	Minderheit unterstützen / Streichen Aus ordnungspolitischer Sicht ist dieser Antrag der Kommissionmehrheit abzulehnen. Es liegt nicht in der Kompetenz des Staates, Materialien oder Produkte in einem Markt aufgrund der Abfallverwertung zu limitieren. Dies entspricht einem übermässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.
Art. 35i Abs. 1 und Abs 2	Minderheit ablehnen / Mehrheitsantrag anpassen: <u>«Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Ausserdem berücksichtigt er die Bedürfnisse der KMU und Ansprüche der Wirtschaftsakteure an geistiges Eigentum. Anforderungen müssen ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.»</u> Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, so wie dies vorgeschlagen wird (Abs. 2). Ein Swiss Finish wäre absolut nicht akzeptabel, da er zu Mehraufwand bei geringem oder gar keinem Nutzen führt. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Sie sollen ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Lebenszyklusanalysen (LCA) sind ein wichtiges Konzept, aber aufwändig zu erstellen. Entsprechend wäre es für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet würden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. Von allfälligen Stossrichtungen in diese Richtung ist abzusehen.
Art 35j Abs. 1	Streichung lit. a und lit. b Der Bund hat mit der Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesens und mit der damit verbundenen Integration von Nachhaltigkeitskriterien die Grundlage für die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen bei Bauprojekten der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Eine Ausdehnung dieses Anspruchs auf die private Bautätigkeit ist nicht angezeigt und ein zu starker Markteingriff. Sofern solche Vorgaben auf Bundesebene in Betracht gezogen werden, sind einerseits bei der Bewertung der Umweltbelastung von Bauwerken diese gesamtheitlich über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden,

	die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).
Art. 35j Abs. 2	<p>Mehrheit unterstützen / Anpassen</p> <p>«Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende nachhaltige Bauen und innovative Lösungen.»</p> <p>Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit mit ihren drei Säulen Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft zu berücksichtigen. Eine reine Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich zudem stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Begrüssenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Grundlage hierfür ist das am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht.</p>
Art. 30 Abs. 4 Bundesgesetz über öffentliches Beschaffungswesen	<p>Mehrheit ablehnen</p> <p>Der Antrag sieht zwingend eine stärkere Gewichtung der Ressourcenschonung vor, statt der umfassenden Nachhaltigkeit oder anderer Kriterien. Dies dürfte zur Folge haben, dass öffentliches Bauen tendenziell teurer wird.</p>
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 (neu) Mehrwertsteuergesetz	<p>Minderheit unterstützen</p> <p>Aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen einer weiteren Ausnahme von der Mehrwertsteuer könnte eine befristete Befreiung geprüft werden, die als Anstossfinanzierung verstanden wird.</p>
Art. 45 Abs 3 Bst. E (neu) Energiegesetz	<p>Minderheit unterstützen / Streichen</p> <p>Die richtige Erfassung der «grauen Energie» bei Erneuerungen und Neubauten kommt einer Mammutaufgabe gleich, die kaum praktikabel wäre. Faktisch entstünden Verbote für gewisse Baustoffe und -weisen, was zur Verteuerung von Bauwerken führen könnte.</p>

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer